

Anlage zur OBwrB

Ausführungsbestimmungen für die Befürwortungspraxis nach § 14 WaffG Abs. 3 Waffengesetz (WaffG)

- I. Für die Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses nach § 14 WaffG ist als Grundvoraussetzung die regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen des BDMP e.V. erforderlich. Ausnahmen sind in der OBwrB unter § 2 Abs. 2 geregelt. Weitere Schießnachweise nach einer genehmigten Sportordnung anderer Verbände können berücksichtigt werden.

- II. Für die Befürwortung des waffenrechtlichen Bedürfnisses nach § 14 Abs. 3 WaffG gelten **zusätzlich** zur OBwrB des BDMP e.V. folgende Erfordernisse:

Für die 3. und 4. Kurzwaffe (für die 4. halbautomatische Langwaffe analog)

Dokumentierte Teilnahme mit mindestens einer der vorhandenen Waffen an mindestens zwei ausgeschriebenen Veranstaltungen* oberhalb der Vereinsebene** oder eine Landesmeisterschaft oder einem höherwertigen Wettkampf im BDMP e.V., bzw. internationale Wettbewerbe analog der Sportordnung des BDMP e.V., mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate

Für die 5. und 6. Kurzwaffe (für die 5. und 6. halbautomatische Langwaffe analog)

Dokumentierte Teilnahme mit mindestens zwei der vorhandenen Waffen an mindestens drei ausgeschriebenen Veranstaltungen* oberhalb der Vereinsebene** oder mindestens zwei Landesmeisterschaften oder höherwertigen Wettkämpfen im BDMP e.V., bzw. internationale Wettbewerbe analog der Sportordnung des BDMP e.V., mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate

Ab der 7. Kurzwaffe, (ab der 7. Halbautomatischen Langwaffe analog)

Dokumentierte Teilnahme mit mindestens 50 Prozent (aufgerundet) der vorhandenen Waffen an ausgeschriebenen Veranstaltungen* oberhalb der Vereinsebene** oder Landesmeisterschaften oder höherwertigen Wettkämpfen im BDMP e.V., bzw. internationale Wettbewerbe analog der Sportordnung des BDMP e.V., mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate. Es müssen 50 Prozent (aufgerundet) der Wettkämpfe mindestens ab der Ebene Landesmeisterschaft nachgewiesen werden.

**„ausgeschriebene Veranstaltungen“:*

Ausgeschriebene Veranstaltungen sind Wettkämpfe nach der Sportordnung des BDMP e.V., die beim VP Sport und mindestens dem regional zuständigen LV-Vorstand angemeldet und durch diesen allen seinen angehörenden SLG'n mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen bekannt gegeben worden sind.

***oberhalb der Vereinsebene:*

„Oberhalb der Vereinsebene“ setzt die Teilnahme von wenigstens 25 Teilnehmern aus mindestens 4 verschiedenen (Erst-)SLG'n voraus.

Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich der VP Sport.